

Insolvenzverfahren Phoenix Kapitaldienst GmbH

Gläubigerinformation

Stand 24. Mai 2006

Am 18. Mai 2006 fand auf Einladung der Insolvenzverwaltung ein erneutes Treffen verschiedener Anlegervertreter im Beisein der Mitglieder des Gläubigerausschusses statt.

1. Insolvenzplan

Den Anlegervertretern, die bereits in einem ersten Treffen am 28. März 2006 über die Möglichkeiten eines Insolvenzplanes informiert worden waren, war in der Zwischenzeit ein Argumentationsleitfaden zur Verfügung gestellt worden, sowie Vergleichsberechnungen für die einzelnen Mandanten, so daß sie die Möglichkeit hatten, die verschiedenen Varianten mit ihren Mandanten zu erörtern. Es wurde berichtet, daß auch von Seiten der Anleger einhellig der Wunsch nach einer raschen Lösung der rechtlichen Probleme, die im Zusammenhang mit der Feststellung der Forderungshöhe bestehen, geäußert worden ist. Der von Seiten der Insolvenzverwaltung und des Gläubigerausschusses vorgeschlagene Kompromiß würde demnach auch von Anlegern befürwortet, die in einer anderen Variante eine höhere Auszahlung erwarten könnten. Der Insolvenzverwalter wurde durch die anwesenden Anlegervertreter einhellig darum gebeten, nun einen Insolvenzplan auf Basis der sog. Option C auszuarbeiten. Dies bedeutet, daß bei der Verteilung der Masse nur die Ein- und Auszahlungen (einschl. Agio) Berücksichtigung finden, wobei eine moderate Verzinsung von 3 % einberechnet werden soll. Scheingewinne würden demnach nicht berücksichtigt. Der Argumentationsleitfaden, in dem die verschiedenen Überlegungen zum Insolvenzplan detailliert dargestellt sind, wird auf unserer Homepage über das Gläubigerinformationssystem GIS im gläubigerschutzten Bereich nun für alle Anleger veröffentlicht.

Soweit alle Arbeiten wie geplant erledigt werden können, kann der Insolvenzplan voraussichtlich im IV. Quartal 2006 zur Abstimmung gelangen, Auszahlungen wären dann voraussichtlich im I. Quartal 2007 möglich. Allen Gläubigern wird durch Übersendung des Plans Gelegenheit gegeben, sich über die genauen Regelungsinhalte zu informieren. Die Übersendung wird voraussichtlich ebenfalls im IV. Quartal erfolgen.

2. Rechtsverfolgungspools

Weiterhin erhielt Herr Rechtsanwalt Dr. Rainer Riggert, Schultze & Braun GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, den Auftrag, zwei sogenannte Rechtsverfolgungspools zu initiieren. Diese Pools geben den Anlegern Gelegenheit, Schadensersatzansprüche gegen den vormaligen Jahresabschlußprüfer der PHOENIX sowie die Sonderprüfer gebündelt, ohne eigenes Kostenrisiko, geltend zu

machen. Die betroffenen Anleger werden im Verlaufe des Monats Juni 2006 einen Poolvertrag erhalten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß die Poolverwaltung nicht identisch mit der Insolvenzverwaltung ist. Die Geltendmachung der Schadensersatzansprüche erfolgt außerhalb des Insolvenzverfahrens. Insoweit bittet der Unterzeichner und seine Mitarbeiter darum, von Anfragen zum Rechtsverfolgungspool bei den bisher bekannten Ansprechpartnern der Schultze & Braun Rechtsanwalts-gesellschaft für Insolvenzverwaltung mbH abzusehen. Mit Versendung der Poolunterlagen wird Ihnen eine Hotline bekannt gegeben, über die Fragen zum Pool gestellt werden können. Wir weisen an dieser Stelle rein fürsorglich darauf hin, daß nicht alle Anleger an den Pools teilnehmen werden können, sondern nur diejenigen Anleger, denen nach verschiedenen Stichtagen ein Schaden entstanden ist, bei denen also der Saldo der nach diesen Stichtagen geleisteten Einzahlungen abzüglich der nach diesem Zeitpunkt erhaltenen Auszahlungen größer Null ist.

Ich darf Sie nach wie vor darum bitten, von **telefonischen** Anfragen, Mitteilungen, wie z.B. Adressänderungen oder Nichterhalt von Forderungsanmeldungsformularen usw. abzusehen. Anfragen können aufgrund der Vielzahl der betroffenen Anleger und Verfahrensbeteiligten nur auf schriftlichem Wege bearbeitet werden.

Weiterhin darf ich Sie darum bitten, von Anfragen (telefonisch, schriftlich, per E-Mail) hinsichtlich **des Sachstandes** abzusehen, da zum einen keine Verpflichtung des Insolvenzverwalters zur Beantwortung einzelner Gläubigeranfragen besteht und zum anderen die Beantwortung von Einzelanfragen, die eigentliche Verfahrensbearbeitung, welche insbesondere in der Verfolgung weiterer Vermögenswerte im Interesse der Gesamtgläubigerschaft liegt, erheblich behindert. Sollten sich wesentliche berichtenswerte Umstände ergeben, werden wir diese selbstverständlich auch außerhalb der halbjährlichen gerichtlichen Sachstandsberichte ebenfalls den Gläubigern über www.schubra.de zur Kenntnis bringen.

Frankfurt, den 2006-05-24 / BY

Frank Schmitt
Rechtsanwalt – Fachanwalt für Insolvenzrecht
als Insolvenzverwalter